

Haushaltssatzung der Stadt Rheinstetten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) mit Änderungen hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben
von je | 52.979.600 Euro |
| | davon im Verwaltungshaushalt | 43.165.900 Euro |
| | im Vermögenshaushalt | 9.813.700 Euro |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 1.200.000 Euro |
| 3. | dem Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen von | 1.353.000 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000.000 Euro**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 310 v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 345 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 345 v.H. |

Rheinstetten, den 21. Dezember 2011

Die erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 13.01.2012, Aktenzeichen 14-2241.1, erteilt.

Ausgefertigt, Rheinstetten, 23. Januar 2012

gez.
Schrempp, Oberbürgermeister